

# RS UVS Niederösterreich 1992/06/09 Senat-WB-91-015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1992

## Rechtssatz

Enthält die Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses eine unzuständige Berufungsbehörde mit noch dazu unrichtiger Bezeichnung, so wird dieser Mangel dadurch saniert, daß das Rechtsmittel dennoch bei der richtigen Behörde eingebracht wird.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)